

Zwei Fragen der Rechtsprechung zum Schutze des Volkseigentums

1. In einem Beitrag von Böhme (NJ 1954 S. 75) wird ausgeführt, daß in allen Fällen, in denen eine Verurteilung nicht nach dem Volkseigentumsschutzgesetz, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen des StGB erfolgt, in den Urteilsgründen gesagt werden müsse, warum von der Anwendung des VESchG abgesehen wurde.

Dieser Hinweis Böhmers hat in der Praxis zu einem wenig befriedigenden Ergebnis geführt. Wenn die Gerichte nun auch bei weniger schweren Angriffen gegen gesellschaftliches Eigentum in jedem Fall zu begründen versuchen, weshalb das VESchG nicht zur Anwendung kam, so ziehen viele fast ausschließlich die in der Richtlinie Nr. 3 des Obersten Gerichts geprägten Formulierungen heran, wie: „Der Angeklagte ist kein Feind unseres Staates“, „Er ist aus politischer Zurückgebliebenheit, Leichtfertigkeit oder Not straffällig geworden“ usw. Dabei fehlt es im Einzelfall nicht selten an genügenden Erörterungen in der Hauptverhandlung, auf denen diese Feststellungen beruhen könnten. Vor allem aber bestand meist schon aus objektiven Gründen von Anfang an kein Zweifel darüber, daß für die Anwendung des VESchG kein Platz war. Es werden also Formulierungen der Richtlinie gedankenlos in die Urteile kolportiert, nur um der von Böhme aufgestellten Forderung formal nachzukommen.

Mit einem solchen Verfahren kann man sich keineswegs einverstanden erklären. Notwendig ist vielmehr, daß der Richter im Urteil die Gründe niederlegt, aus denen sich ergibt, daß das VESchG in diesem individuellen Fall nicht zur Anwendung kommen kann. Hierfür bedarf es häufig nicht vieler Worte. Jedoch muß klar erkennbar sein, daß das Gericht sich über die Schwere des Angriffs gegen das gesellschaftliche Eigentum Gedanken gemacht und daß es die gesamten objektiven und subjektiven Umstände der Tat und ihren gesellschaftlichen Zusammenhang geprüft hat.

2. Die besondere Bedeutung, die dem Volkseigentum beim Aufbau und bei der Festigung unserer Gesellschaftsordnung zukommt, erfordert auch einen erhöhten strafrechtlichen Schutz. Demzufolge muß in den Fällen, in denen eine Bestrafung nach den allgemeinen Strafbestimmungen erfolgt, grundsätzlich der in manchen Strafbestimmungen angedrohte Mindeststrafrahmen überschritten werden. Begeht beispielsweise jemand einen Einbruchsdiebstahl im Rückfall, so muß die Strafe über zwei Jahren Zuchthaus bzw. einem Jahr Gefängnis liegen (§ 244 StGB).

Problematisch erscheint aber die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Täter erstmals gesellschaftliches Eigentum verletzt hat, wobei § 1 VESchG gegeben ist, er aber bereits vordem zweimal wegen Diebstahls an Privateigentum bestraft worden ist. Es handelt sich also um die Frage des Verhältnisses zwischen § 1 VESchG und S. 244 StGB. Wollte man in § 1 VESchG die *lex specialis* erblicken, so könnte dies zu dem kuriosen Ergebnis führen, daß ein Rückfalldiebstahl, der sich erstmals gegen Volkseigentum richtet, milder bestraft werden kann als ein Rückfalldiebstahl gegen persönliches oder Privateigentum. Aber auch die Frage unter dem Gesichtspunkt der Idealkonkurrenz (§ 73 StGB) lösen zu wollen, befriedigt nicht; denn dies hieße, trotz Vorliegens des Tatbestandes des § 1 VESchG die Strafe aus einer an sich zum Schutz des Privateigentums erlassenen Bestimmung zu entnehmen. Demzufolge erscheint es mir richtiger, diese beiden Bestimmungen nebeneinander zur Anwendung zu bringen, wobei also die Strafe selbst aus § 1 VESchG zu entnehmen wäre, die aber nicht unter dem Strafrahmen des § 244 StGB liegen dürfte. In diesen Fällen müßte die Tenorierung im Urteil lauten: „Der Angeklagte wird wegen Rückfalldiebstahl, zum ersten Mal begangen an gesellschaftlichem Eigentum, nach § 1 VESchG in Verbindung mit § 244 StGB zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt“.

HANS NEUMANN,

Oberinstrukteur bei der Justizverwaltungsstelle
im Bezirk Karl-Marx-Stadt

Kampf den „Resten“ in Unterhalts- und Ehesachen

Außer den allgemeinen Grundsätzen für die Beschleunigung des Zivilverfahrens — wie z. B. gründliche Vorbereitung, Beherrschung des materiellen Rechts u. a. — kann man zur Senkung der „Reste“ in Unterhalts- und Ehesachen noch eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, über die aus der Erfahrung des Kreisgerichts Hoyerswerda berichtet werden soll.

Von großer Bedeutung ist, daß der sachbearbeitende Richter einen genauen Überblick über den jeweiligen Stand der Eingänge, Erledigungen und Reste in Unterhalts- und Ehesachen besitzt, den ihm die graphischen Darstellungen, die monatlich angefertigt werden, wesentlich erleichtern. Bei den wöchentlichen Arbeitsbesprechungen vermittelt der Richter allen Angestellten das jeweilige Bild vom Anwachsen oder Sinken der „Reste“.

Erfolg hatte auch die deutliche Kennzeichnung der Aktendeckel von Unterhalts- und Ehesachen, die außerdem in Eilmappen zirkulierten. Dadurch gelang es uns, Terminsverlegungen wegen zu später Ladung und andere unliebsame Pannen beinahe ganz auszuschalten.

Einen großen Prozentsatz der „Reste“ stellen Gutachten- und Rechtshilfersuchen dar. Es ist falsch, nur etwa zu verfügen „nach Eingang des Gutachtens wieder vorlegen“. Auch bei dieser Kategorie von Resten läßt sich noch eine Beschleunigung erzielen. So bewährt es sich, nach Ablauf einer je nach den Umständen zu bestimmenden Zeit zu mahnen und auf die Bedeutung der schnellen Erledigung besonders von Unterhalts- und Ehesachen ausdrücklich hinzuweisen. Nützlich ist es, hierbei die konkreten Verhältnisse des Falles zu schildern. Bei Blutgruppengutachten kann eine Verbindung mit dem Rat des Kreises, Abt. Gesundheitswesen, von dem naturgemäß die meisten Blutproben angefordert werden, gute Früchte tragen. Bei Schwierigkeiten, die in bezug auf die Vorladung der Beteiligten usw. auf treten, kann das Gericht oftmals anleitend oder direkt eingreifen und somit auch die Erstattung des Gutachtens beschleunigen.

Von Nutzen ist es auch, wenn von Zeit zu Zeit die „hartnäckigsten Reste“ herausgesucht werden und wenn dann alle Richter eines Gerichts gemeinsam darüber beraten, wie in diesen Fällen eine Beschleunigung zu erreichen ist. Jedoch darf das Bestreben nach schnellstmöglicher „Erledigung“ niemals dazu führen, daß irgend etwas unterbleibt, was zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlich ist.

Alle Einzelmaßnahmen werden jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn das gesamte Kollektiv des Gerichts über die Bedeutung der schnellen Erledigung der Verfahren aufgeklärt und davon überzeugt ist. In der fachlichen Schulung aller Mitarbeiter ist daher unter Anleitung der Richter den Problemen der Unterhalts- und Ehesachen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch die Schöffen sollten bei ihrer Einführung und beim Aktenstudium zu einer besonders gründlichen, auf die schnelle Erledigung dieser Prozesse gerichteten Bearbeitung hingewiesen werden.

Ebenso müssen die Staatsanwälte und auch die Rechtsanwälte in den Kampf gegen die „Reste“ in Unterhalts- und Ehesachen mit einbezogen werden. Die Rechtsanwälte können hierbei einen wichtigen Beitrag durch konzentriertes und vollständiges Vorbringen von beweisrelevanten Tatsachen und Unterlagen leisten. Der Staatsanwalt, der in Unterhalts- und Ehesachen durch Terminteilnahme und Schriftsätze mitwirkt, kann durch Hinweise und entsprechende Fragestellung zur Beschleunigung beitragen.

Die ständige Beachtung aller dieser Gesichtspunkte hat beim Kreisgericht Hoyerswerda dazu geführt, daß die auf Grund von häufigem Richterwechsel und anderen Ursachen angestiegenen Reste im Verlauf von fünf Monaten bei Ehesachen um 50% und bei Unterhaltssachen um etwa 30% gesenkt werden konnten.

HELMUT KEIL,

Richter am KrG Hoyerswerda